

**Zur Information der Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer  
und Landestierärztekammer in Rheinland-Pfalz**

**Strahlenschutzgesetz – Einhaltung der Fristen zur Aktualisierung der  
Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz angesichts der Covid-19-  
Pandemie (VH-01a Medizin / **Rev. 4 v. 29.06.2021**)**

Die Vollzugsempfehlungen vom 11. Dezember 2020 bedürfen entsprechend der aktuellen Situation hinsichtlich der Covid-19-Pandemie einer Anpassung. Insbesondere wird die Frist für die tolerierten Abweichungen von den Terminen zur Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz verlängert.

Nachfolgende Vorgehensweise wird empfohlen:

**Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz nach  
§ 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 49 Abs. 3 StrlSchV**

- 1) **Bis zum 31. Januar 2022 abgelaufene bzw. ablaufende Aktualisierungsfristen** gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn
  - a) die Kursteilnahme ungeachtet des jeweiligen Aktualisierungstermins bis zum 31. Januar 2022 erfolgt oder
  - b) wenn die Kursteilnahme nach dem 31. Januar 2022 spätestens zum nächstmöglichen (beim Kursveranstalter verfügbaren) Termin erfolgt **und dafür eine Anmeldung belegt wird (z.B. Anmeldebestätigung des Veranstalters).**
- 2) Ich rege an, zu prüfen, ob Sie in diesen Fällen von gebührenpflichtigen(!) Bescheiden absehen können.

- 3) Die Landes- und Bezirkskammern werden gebeten, die Pflichtigen intensiv auf die Möglichkeit zu Online-Kursen, die mittlerweile verstärkt angeboten werden, hinzuweisen.
- 4) Die Landeskammern werden gebeten, diese Regelung zeitnah den Bezirkskammern zu übermitteln.
- 5) Die Landes- und Bezirkskammern mögen diese Regelung in einer aus ihrer Sicht geeigneten Weise kommunizieren, z.B. auf der Homepage.

### **Begründung**

Die StrlSchV eröffnet keine Möglichkeiten zu einer förmlichen Verlängerung der Fristen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 3 StrlSchV. Daher würden entsprechende Anträge der Aktualisierungspflichtigen oder Strahlenschutzverantwortlichen ins Leere laufen. Allerdings steht das nachgelagerte Handeln der zuständigen Behörde oder Stelle bei einer Pflichtverletzung im Ermessen der Behörden.

Ferner steht es der zuständigen Behörde oder Stelle in dieser besonderen Situation nach unserer Auffassung frei, schon im Vorfeld ihr Verwaltungshandeln bzw. zeitweises Nichthandeln angemessen zu kommunizieren, um überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Verpflichteten von der Risikoabwägung Pflichtverstoß im Strahlenschutz und Infektionsrisiko im weiteren Sinne ein Stück weit zu entlasten.

Die generalisierte Vorgehensweise, sozusagen eine zeitweise Fiktion der Fristeinhaltung zu tolerieren, reduziert den Prüf- und Verwaltungsaufwand.

Hinsichtlich der Aktualisierungskurse können bei geeigneter erfolgreicher Kommunikation auch die Nachfragen von Aktualisierungspflichtigen und Kursanbietern hoffentlich erheblich reduziert werden.

### **Begründung der Verlängerung (Rev. 4)**

Die Erfahrungen mit den zwischenzeitlichen Infektionswellen lassen befürchten, dass die aktuelle Abschwächung der Pandemie nicht die Beherrschung der Pandemie signalisiert, sondern dass die derzeit exponentiell ansteigende Durchdringung der Neuinfektionsrate mit der hochinfektiösen Delta-Mutante erneut massive Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten in den nächsten Monaten erforderlich machen wird.

Angesichts des mittlerweile großen Angebots an Online-Kursen wird die Anforderung beim Überschreiten Frist insofern verschärft, als eine belegte Anmeldung zu fordern ist.